

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

Zürich, 1964-09-24

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Erika Mann

Kantonsspital Zürich

Zimmer A 75

24. September 1964

Herrn Prof. Dr. Kurt Bussmann
Anwaltskanzlei
Hohe Bleichen 11
H a m b u r g 36

Sehr verehrter Herr Professor, -

haben Sie besten Dank für die Uebersendung Ihres
Schriftsatzes. Ich würde nur vorschlagen, den letzten Satz
auf Seite 1 zu ändern. Wir sollten, meine ich, nicht unter-
stellen, dass Gründgens "durchaus die Möglichkeit hatte, den
Weitervertrieb in der Bundesrepublik zu unterbinden." Diese
Möglichkeit hatte er, wenn alles mit rechten Dingen zuging,
keineswegs. Wohl aber hatte er die Möglichkeit, einen Versuch
in dieser Richtung zu unternehmen, und eben diesen Versuch
hat er wohlweislich nicht unternommen. Er scheute den Skandal
und scheute sich davor, öffentlich zu behaupten, er fühle sich
durch die Romanfigur Höfgen persönlich getroffen und beleidigt.

Hinzukommt etwas, was ich neulich am Telefon versehentlich
nicht erwähnte: Der Klaus Mann-Roman "Alexander" erschien im
August 1963 mit der Anzeige des "Mephisto" auf dem Umschlag.
Gründgens lebte damals, lebte noch über zwei Monate lang und
hat ohne jeden Zweifel von dem annoncierten Vorhaben der Nym-
phenburger Verlagshandlung umgehend Kenntnis erhalten. Während
er aber bei früheren Anlässen, (insbesondere Blanvalet-Verlag)
ebenso umgehend Anwälte in Bewegung setzte, Gutachten unterbreitete,
etc., unterliess er es diesmal, irgend etwas gegen die Ausführung
des Plans zu unternehmen. Es liegen uns also zwei Präzedenzfälle
dafür vor, dass Gründgens selbst nicht klagbar werden wollte,
und dass also der "Adoptivsohn" gegen den Willen des Verstorbenen
handelt, während er klagbar wird.

Ich glaube, man sollte auch den eben erwähnten zweiten Präze-
denzfall in den neuen Schriftsatz erwähnen.

Mit den freundlichsten Grüßen

Ihre sehr ergebene

